



Weisung gelegentlich anfallende Lohnbestandteile

1 Ausgangslage

Im § 148 des Pensionskassenreglements der Pensionskasse der Gemeinde Emmen (PKGE) wird der anrechenbare Jahresverdienst geregelt. Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Invalidenversicherung (AHVG), vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Im § 14 Abs. 1 wird erwähnt, dass die Verwaltungskommission die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einer Weisung umschreibt.

In Ausführung von § 14 Abs. 1 des Pensionskassenreglements der PKGE erlässt die Verwaltungskommission folgende Weisung:

2 Begriffsdefinitionen

Lohn (-bestandteile) im engeren Sinn:

Finanzielle Gegenleistungen für dauernd und untrennbar mit dem Arbeitsvertrag verbundene Arbeiten. Diese Lohnbestandteile fallen zwangsläufig immer an. Dauernde Arbeiten sind Arbeiten die regelmässig über mindestens sechs Monate anfallen.

Lohn (-bestandteile) im engeren Sinne zählen immer zum anrechenbaren Jahresverdienst.

Lohn (-bestandteile) im weiteren Sinn:

Finanzielle Gegenleistungen für Arbeiten, die nicht dauernd und untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis verbunden sind. Diese Lohnbestandteile fallen nicht zwangsläufig immer an (z.B. Zulagen, Vergütungen, Entschädigungen etc.).

Lohn (-bestandteile) im weiteren Sinn zählen zum anrechenbaren Jahresverdienst, wenn sie betraglich erheblich (ab CHF 5'000.- pro Jahr), zeitlich dauerhaft (mindestens sechs Monate) und voraussehbar sind (die Lohnbestandteile müssen bei der Festsetzung des anrechenbaren Jahresverdienstes dem Grundsatz und der Höhe nach zumindest so klar voraussehbar sein, dass sie mit einer vertretbaren Präzision geschätzt werden können).

3 Übersicht über die Lohnarten und über deren Qualifikation als anrechenbare Lohnbestandteile

Art der Leistung	Anrechenbar	Bemerkungen
Abfindungen	Nein	Fällt nur gelegentlich an
Leistungen im Todesfall	Ja	Lohnbestandteil im engeren Sinn
Leistungen im Todesfall an Hinterbliebene	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG
Entschädigungen bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit	Ja	Lohnbestandteil im engeren Sinn
Befristete Funktionszulage	Nein	Kein zeitlich dauerhaftes Einkommen
Unbefristete Funktionszulage	Ja, sofern betragslich erheblich	Zeitlich dauerhaftes und voraussehbares Einkommen. Versichert, wenn die Zulage mindestens CHF 5'000.- pro Jahr beträgt
Sozialzulagen	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG
Vergütung für Überstunden, nicht bezogene Ferien.	Nein	Überstunden/nicht bezogene Ferien müssen grundsätzlich kompensiert werden. Ansonsten kein zeitlich dauerhaftes und voraussehbares Einkommen.
Vergütung für Nacht- und Sonntagarbeit sowie Pikettendienst, die nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden	Nein	Kein zeitlich dauerhaftes und voraussehbares Einkommen.
Vergütung für Spesen	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG
Vergütung für Verbesserungsvorschläge	Nein	Kein zeitlich dauerhaftes und voraussehbares Einkommen.
Naturalentschädigungen	Ja	Lohn im engeren Sinn
Dienstaltersgeschenke	Nein	Kein zeitlich dauerhaftes Einkommen
Lohnzahlung bei Urlaub	Ja	Lohn im engeren Sinn
Vergütungen für besondere Leistungen	Nein	Kein zeitlich dauerhaftes Einkommen
Erziehungsbeitrag	Nein	Kein massgebender Lohn gemäss AHVG

10. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 1. Januar 2008 in Kraft. Diese Weisung kann jederzeit durch die Verwaltungskommission der PKGE abgeändert werden.

Emmenbrücke, 24. Mai 2007

Pensionskasse der Gemeinde Emmen

Sig. Gustav Bolfig Sig. Mario Zäch
Präsident Rechnungsführer